

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



---

---

32. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 02.12.2025

Nummer 29

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 3-11

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung  
in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12,  
in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern  
und amtsfreien Gemeinden des Landkreises  
Dahme-Spreewald und in der Verwaltungs-  
stelle in Königs Wusterhausen und in Lübben,  
Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der  
Porto- und Versandkosten einzeln oder im  
Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Gemäß § 129 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) mache ich bekannt, dass der von mir am 28.11.2025 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit Anlagen in der Zeit vom 02.12.2025 bis 30.12.2025 öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Einsicht kann während der Dienststunden in folgender Verwaltungsstelle genommen werden:

Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben,  
Reutergasse 12, Zimmer 324 und 325

Weiterhin wurde der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Gegen den Entwurf können von den kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich an den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu richten oder können bei den o. g. Verwaltungsstelle des Landkreises Dahme-Spreewald (Kreisverwaltung) zu Protokoll gegeben werden.

#### **Entwurf Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

#### **(Haushaltssatzung 2026/2027)**

Auf Grund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom ... für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**  
**Gesamthaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre wird wie folgt festgesetzt:	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Festsetzung</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>1) im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>		
Erträge	469.542.580	498.541.445
Aufwendungen	510.668.842	533.591.228
<u>davon:</u>		
ordentliche Erträge	469.442.580	498.441.445
ordentliche Aufwendungen	509.288.842	533.591.228
außerordentliche Erträge	100.000	100.000
außerordentliche Aufwendungen	1.380.000	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-41.126.261</b>	<b>-35.049.783</b>
<b>2) im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>		
Einzahlungen	548.335.802	583.598.062
Auszahlungen	584.426.487	612.301.502
<u>davon</u>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.546.280	474.064.445
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.464.442	497.746.728
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	56.389.522	49.433.617
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	99.652.112	109.553.174
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	41.400.000	60.100.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.309.933	5.001.600
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-36.090.128</b>	<b>-28.703.440</b>

**§ 2**  
**Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2030 wiederhergestellt.

### § 3 Kreisumlage

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt:

2026: 38,82 vom Hundert  
2027: 41,46 vom Hundert.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Die Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2026 (in %)	Mehrbelastun g 2027 (in %)
für die Gemeinde Bestensee	3,580823	3,580823
für die Gemeinde Eichwalde	4,246045	4,246045
für die Gemeinde Heidesee	2,915989	2,915989
für die Gemeinde Heideblick	3,434761	3,434761
für die Stadt Königs Wusterhausen	2,174178	2,174178
für die Stadt Lübben	2,691577	2,691577
für die Stadt Luckau	2,183265	2,183265
für die Gemeinde Märkische Heide	4,646454	4,646454
für die Stadt Mittenwalde	2,752747	2,752747
für die Gemeinde Schönefeld	0,690503	0,690503
für die Gemeinde Schulzendorf	4,356834	4,356834
für die Stadt Wildau	1,866619	1,866619
für die Gemeinde Zeuthen	1,663925	1,663925
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	1,64557	1,64557
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	2,717533	2,717533
für die Gemeinde Jamitz	0,960669	0,960669
für die Stadt Lieberose	1,357989	1,357989
für die Gemeinde Neu Zauche	2,202633	2,202633
für die Gemeinde Schwielochsee	1,653025	1,653025
für die Gemeinde Spreewaldheide	1,415126	1,415126

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2026 (in %)	Mehrbelastun g 2027 (in %)
für die Gemeinde Straupitz	3,218863	3,218863
für die Gemeinde Groß Köris	1,145148	1,145148
für die Gemeinde Halbe	3,717699	3,717699
für die Stadt Märkisch Buchholz	5,341729	5,341729
für die Gemeinde Münchehofe	3,719846	3,719846
für die Gemeinde Schwerin	2,521093	2,521093
für die Stadt Teupitz	3,310158	3,310158
für die Gemeinde Bersteland	3,407108	3,407108
für die Gemeinde Drahnsdorf	5,725424	5,725424
für die Stadt Golßen	2,884448	2,884448
für die Gemeinde Kasel-Golzig	3,65295	3,65295
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,357849	2,357849
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	3,460388	3,460388
für die Gemeinde Schleping	3,532765	3,532765
für die Gemeinde Schönwald	3,208193	3,208193
für die Gemeinde Steinreich	1,558083	1,558083
für die Gemeinde Unterspreewald	4,401876	4,401876

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2026 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Der für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2027 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (6) Stellen sich für die Jahre 2026 oder 2027 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.

## **§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2026 auf 55.421.082,00 Euro und für 2027 auf 30.505.050,00 Euro festgesetzt.

## **§ 5 Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 41.400.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und auf 60.100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt.

## **§ 6 Wertgrenzen**

- (1) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 70 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
  - a) bei Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2026 um 5.000.000 Euro auf 46.124.705 Euro, im Haushaltsjahr 2027 um 5.000.000 Euro auf 40.049.783 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.
- (2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt. Diese Regelung gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

## **§ 7 Deckungsgrundsätze/ Budgets**

- (5) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:

- Budget 0      Geschäftsbereich Landrat
- Budget 1      Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
- Budget 2      Ordnung, Recht und Verbraucherschutz
- Budget 3      Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
- Budget 4      Soziales, Jugend, Gesundheit und Integration

(6) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:

- a) Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
- 11101 Verwaltungsführung inkl. Dezernate  
 11102 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
 11103 Gleichstellung und Inklusion  
 11104 Personalrat  
 11105 Kreistag und Ausschüsse  
 11107 Organisation  
 11110 Personalentwicklung  
 11111 Personalbetreuung  
 11115 Interne Rechnungsprüfung  
 11116 Externe Rechnungsprüfung  
 11117 Kommunalaufsicht  
 11126 Beauftragte mit besonderen Aufgaben  
 11129 Zentrale Vergabestelle  
 12102 Wahlen  
 28102 Sorben/Wenden  
 31560 Frauenhaus
- b) Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
- 11106 Zentrale Dienste  
 11108 Information und Kommunikation  
 11109 Gebäude- und Immobilienmanagement  
 11118 Haushaltsplanung und -überwachung  
 11119 Rechnungswesen (inkl. Kasse)  
 11120 Vollstreckung  
 21602 Oberschulen  
 21701 Gymnasien  
 21801 Gesamtschulen  
 22101 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt  
 23101 Oberstufenzentren  
 23501 Schule des Zweiten Bildungsweges  
 24101 Schülerbeförderung  
 24301 Sonstige schulische Aufgaben  
 26301 Kreismusikschule  
 27101 Kreisvolkshochschule  
 51104 Kommunale Aufgaben – GIS  
 61101 Steuern und Allgemeine Zuweisungen  
 61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
- c) Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz u Recht
- 11113 Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter  
 12201 Allgemeine Ordnungsaufgaben  
 12203 Veterinärwesen  
 12210 Prävention  
 12601 Brandschutz/BKZ  
 12701 Rettungsdienst  
 12702 Leitstelle  
 12801 Katastrophenschutz

41404	Ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlachttier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
57102	Europaangelegenheiten
d)	<u>Budget 3 Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft</u>
11122	Beteiligungsverwaltung
11128	Baumanagement
12101	Statistik
12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
51101	Liegenschaftskataster
51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51105	Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
51106	Bauleit- und strategische Planung
51110	Kataster- und Vermessungsamt
51115	Strukturfonds
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52201	Wohnbauförderung
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
54201	Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
54701	ÖPNV
55101	Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft
57101	Wirtschaftsförderung
57501	Förderung des Tourismus
e)	<u>Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Integration</u>
11127	Archiv
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
12202	Ausländerangelegenheiten
24201	Fördermaßnahmen für Schüler
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturflege
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
31150	Hilfe in anderen Lebenslagen
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes

31301	Migration
31302	Welcome-Center
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme
36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG
36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
36700	Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36760	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung, für junge Volljährige, Inobhutnahme
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabsehbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 72 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 6 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:

- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
- Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
- Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 6 Absatz 3.

- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

aufgestellt:

Lübben, 27.11.2025



Klein (Kämmerer)

festgestellt:

Lübben, 28.11.2025



Herzberger (Landrat)